

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kurzparker (im Folgenden „Benutzer“)

der B+B Parkhaus GmbH & Co. KG, Inselstraße 18, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/13700-0
(nachstehend „B+B“ genannt)

A Mietvertrag

1. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

Mit der Annahme des Parkscheins oder dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt zwischen dem Benutzer und B+B ein Vertrag über die Miete eines Kfz-Einstellplatzes zustande. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn auf dem Parkobjekt B+B-Personal präsent ist oder das mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

2. Zulässige Kfz und Nutzung

Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene und haftpflichtversicherte Kfz eingestellt werden. Die Benutzung des Parkobjektes mit anderen Fahrzeugen wie z.B. Fahrrädern, Motorrädern, Rollschuhen, Skateboards, Motorrollern etc. ist ausdrücklich untersagt. Die Nutzung des Einstellplatzes darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen erfolgen.

3. Miete und Zahlung

Die Mietpreise und die Bezahlungsmöglichkeiten sind aus der aushängenden oder der, mittels digitaler Kundeninformationstafel bei der Einfahrt, bekanntgegebenen Preisliste ersichtlich. Sie stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar und enthalten die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich festgesetzter Höhe. Sie sind vor der Ausfahrt an hierfür vorgesehenen Automaten zu entrichten. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und das Parkobjekt über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in dem Parkobjekt auf als zum Verlassen erforderlich, wird der Mietpreis ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und zusätzlich fällig. Bei Verlust des Parkscheins oder des Chipcoins ist als Mietpreis mindestens der jeweils gültige Tagessatz zu zahlen.

4. Kfz-Einstellplatz

Der Mieter kann, sofern ihm nicht von B+B ein bestimmter Kfz-Einstellplatz zugewiesen worden ist, einen Kfz-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen, wobei der Mieter immer die vorgeschriebene Verkehrsführung zu beachten hat. Die Einstellung des Kfz hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung ist B+B berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen (d.h. mindestens die doppelte Miete).

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind aus den Aushängen zu entnehmen. Ausfahrten sind nur während dieser Öffnungszeiten und im Übrigen gegen Rückgabe des Parkscheins und gegen Bezahlung des vollständigen Mietpreises zulässig.

6. Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet erst, wenn das Kfz das Parkobjekt verlässt. Unabhängig hiervon ist die Dauer des Vertrages auf maximal einen Monat, gerechnet vom Tage der Kfz-Einstellung, begrenzt. Wird die vorstehend beschriebene Höchstparkdauer überschritten, ist mit B+B ein gesonderter Dauerparker-Mietvertrag abzuschließen. Wird die vorgenannte Höchstparkzeit für Kurzparker überschritten, so steht B+B auf jeden Fall ein Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Parkzeit auf Basis der Kurzparkertarife zu.

B Haftung

1. Haftung durch B+B

B+B haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch B+B, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von B+B und ihrem Personal auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die verschuldensunabhängige Garantiehafung für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen, § 536 a) Abs. 1 Alt. 1 BGB findet keine Anwendung.

2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber B+B oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich B+B anzuzeigen und zwar schriftlich; ausreichend ist auch die Mitteilung per Fax, E-Mail oder SMS.

C Verhalten in dem Parkobjekt

1. Einhaltung von Verkehrsvorschriften

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.

2. Sorgfalt – Sicherung

Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal von B+B mit Hinweisen behilflich ist. Nach erfolgter Einstellung des Kfzs ist der Mieter verpflichtet, das Kfz ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrüblich zu sichern. Wertgegenstände dürfen im Kfz nicht aufbewahrt werden.

3. Anordnungen des Personals

Den Anordnungen des Personals von B+B bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.

4. Geschwindigkeit

Auf dem Betriebsgrundstück darf nur im Schrittempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

5. Unerlaubte Verhaltensweisen

Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,

- die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen,
- das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,
- die Einstellung eines Kfz mit undichten Tank oder Vergaser,
- das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
- das Arbeiten am eingestellten Kfz, gleichwelcher Art einschließlich der Betankung,
- das Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen,
- das Abstellen eines Fahrzeuges auf mehr als einem Parkplatz, die Blockade von einzelnen Parkplätzen, das Zuparken von anderen Fahrzeugen oder das Parken auf Fahrwegen oder sonstigen nicht zum Parken vorgesehenen oder geeigneten Flächen.
- Untersagt ist schließlich auch Stromentnahme seitens des Mieters, gleich auf welche Art über Anschlussstellen von B+B (Stromklau).

6. Vertragsstrafen

B+B ist berechtigt, in Fällen, in denen sich der Benutzer nicht an die vorgenannten Benutzungsbestimmungen hält, den betreffenden Vorgang entsprechend zu dokumentieren und eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 10 Euro und eine Vertragsstrafe i.H.v. 19,00 Euro und ggf. auch in der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auszustellen.

Verlässt der Benutzer die Parkgarage ohne die Parkgebühr zu entrichten, so ist er zur Zahlung: des Parkentgeltes, einer Bearbeitungspauschale i.H.v. 10 Euro und bei ChipCoin Verlust 5 Euro verpflichtet; zudem wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro fällig.

D Abschleppen

B+B kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Parkobjekt entfernen lassen, wenn

- die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit B+B ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist,
- das eingestellte Kfz durch undichten Tank, Kraftstoffzufuhr, Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellen kann,
- das eingestellte Kfz nicht über Kennzeichen verfügt, nicht amtlich zugelassen ist oder während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird,
- das eingestellte Kfz außerhalb der Gültigkeit eines Saisonkennzeichens ist,
- eine missbräuchliche Nutzung des Parkobjektes vorliegt, z.B. durch Stromentnahme (Stromklau),
- der Eigentümer bzw. Nutzer das Kfz trotz berechtigter Aufforderungen von B+B oder seines Personals nicht unverzüglich aus dem Parkobjekt entfernt hat,
- der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

E Sonstiges

1. Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist die B+B Parkhaus GmbH & Co. KG, Inselstraße 18, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/13700-0.

2. Schlichtungsverfahren

B+B hat sich nicht verpflichtet und ist auch nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilzunehmen.

3. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat B+B ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kfz und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Gerichtsstand

Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz von B+B, also Düsseldorf. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

5. Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung oder der missbräuchlichen Nutzung von Kfz-Einstellplätzen entsprechend.